

INFORMATIONEN ZUM FACHSPEZIFISCHEN PRAKTIKUM

Nach § 6 Abs 2 Z 2 PthG muss während der fachspezifischen Ausbildung „zum Erwerb praktischer psychotherapeutischer Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang sowohl mit verhaltensgestörten als auch leidenden Personen“ ein fachspezifisches Praktikum im Ausmaß von **zumindest 550 Stunden** absolviert werden.

Dieses Praktikum sollte nach der ÖAGP – Ausbildungsordnung möglichst während des ersten Ausbildungsabschnittes absolviert oder zumindest begonnen werden. Es kann jedoch auch in den zweiten Ausbildungsabschnitt hineinreichen, muss beim Übertritt in den zweiten Abschnitt also noch nicht abgeschlossen sein.

Welche **Praktikumsstellen** als solche **staatlich anerkannt** sind, kann einer Liste entnommen werden, die das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), 1030 Wien, Radetzkystraße 2, aktuell hält (*siehe auch nachfolgend angeführte Online Suche*). Diese Stellen sind bereits auf die Erfüllung der geltenden Kriterien geprüft worden.

Von den 550 Stunden

- sind **zumindest 150 Stunden** in einer „**facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens**“ zu absolvieren (z.B. Krankenanstalten bzw. Universitätskliniken mit psychotherapeutischer Aufgabenstellung)
 - *Online Suche PsychologInnen und PsychotherapeutInnen des BMG ,
<http://einrichtungen.ehealth.gv.at/>
Ausbildungen: PTH, facheinschlägige Ausbildungen.*

- können die restlichen Stunden, also **bis zu 400 Stunden**, auch in einer „Einrichtung des psychotherapeutisch-psychosozialen Feldes“ (z.B. Sozialdienste, Beratungsstellen, etc. mit psychotherapeutischer Aufgabenstellung) absolviert werden
- *Online Suche PsychologInnen und PsychotherapeutInnen des BMG , <http://einrichtungen.ehealth.gv.at/>
Ausbildungen: PTH, fachspezifische Praktika.*

Praktika, die in einer vom BMG angeführten Einrichtung absolviert wurden, werden von der ÖAGP in jedem Fall anerkannt. Dem Ständigen Ausschuss sind lediglich die entsprechenden Bestätigungen von den Einrichtungen zu übermitteln, aus denen hervorgeht:

- Name und Adresse der Einrichtung
- Zeitraum des Praktikums,
- Anzahl der absolvierten Praktikumsstunden
- Name des/der anleitenden PsychotherapeutIn

Wer das Praktikum bei einer noch **nicht anerkannten Einrichtung** absolvieren möchte, sollte folgende Schritte unternehmen:

Erstens, die ins Auge gefasste Einrichtung auf die Möglichkeit aufmerksam machen, sich als fachspezifische Praktikumsstelle anerkennen zu lassen. (Antrag beim BMG). Erfolgt dies und wird die Einrichtung anerkannt, ist auch die Anrechenbarkeit des Praktikums automatisch gesichert.

Zweitens, wenn die Einrichtung das nicht machen will, besteht auch die Möglichkeit, von der ÖAGP (Ausbildungsausschuss) prüfen zu lassen, ob eine **Anrechnung von Praktikumszeiten** bei dieser Einrichtung in Frage kommt und zugesichert werden kann.

Für diese Prüfung ist die Vorlage von Unterlagen notwendig (nach Möglichkeit eine Bestätigung der Einrichtung mit den folgenden Inhalten), aus denen hervorgeht:

- dass die Einrichtung kontinuierlich arbeitet und eine psychosoziale Versorgungsaufgabe wahrnimmt,
- dass sie über **mindestens zwei eingetragene PsychotherapeutInnen** als MitarbeiterInnen verfügt und die **Praktikumsanleitung** durch eine/n eingetragene/n Psychotherapeuten/in erfolgt,
- dass es sich um eine klinische Einrichtung handelt – sofern es um den facheinschlägigen Ausbildungsteil von 150 Stunden geht.

Der Ausbildungsausschuss der ÖAGP prüft diese Unterlagen und nimmt dann schriftlich dazu Stellung, ob ein Praktikum bei dieser Einrichtung von der ÖAGP auf die Ausbildung angerechnet wird oder nicht. Dabei wird ggf. auch Rücksprache mit dem BMG gehalten.

Zur Absicherung der AusbildungskandidatInnen wird dringend empfohlen, diese Überprüfung vor Antritt des Praktikums vornehmen zu lassen!

Wer sich bereits **früher absolvierte Praktikumszeiten** auf das fachspezifische Praktikum anrechnen lassen möchte, soll möglichst frühzeitig einen entsprechenden Antrag an den Ausbildungsausschuss der ÖAGP richten. Diesem Antrag sind entsprechende Bestätigungen sowie Unterlagen im obigen Sinn beizulegen. Der Ausbildungsausschuss der ÖAGP prüft diese Unterlagen und nimmt schriftlich dazu Stellung, ob und in welchem Ausmaß die absolvierten Praktikumszeiten bei dieser Einrichtung von der ÖAGP auf die Ausbildung angerechnet werden können oder nicht.

Die **Praktikums – Supervision (mind. 30 Stunden)** hat **methodenspezifisch** zu erfolgen und ist **bei einer/einem der LehrtherapeutInnen der ÖAGP** (begleitende Einzel- oder Gruppensupervision zum Praktikum) zu absolvieren.

Bei entsprechender Nachfrage werden kleine Gruppen zur begleitenden Praktikums–Supervision von der ÖAGP angeboten – Anfragen bitte zeitgerecht an den Ausbildungsausschuss richten!

Facheinschlägige Ausbildungseinrichtung des Gesundheitswesens für das psychotherapeutische Fachspezifikum

Erwerb praktischer psychotherapeutischer Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang sowohl mit verhaltensgestörten als auch leidenden Personen

Tätigkeitsschwerpunkte

Multiprofessionelle Zusammenarbeit von Psychotherapeuten bei fallweiser Anwesenheit zumindest eines Arztes zumindest zweimal pro Woche, vor allem bei Fallbesprechungen; Zusammenarbeit auch mit Angehörigen anderer Gesundheits- oder Sozialberufe, insbesondere mit klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologen, mit Angehörigen des diplomierten Krankenpflegepersonals, der medizinisch-technischen Dienste, mit diplomierten Sozialarbeitern etc.; umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit **wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden ambulant und/oder stationär über einen längeren Zeitraum**.

Anmerkung

Für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste sind zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres in diesen facheinschlägigen Ausbildungseinrichtungen zu absolvieren, wobei diese Zeiten auf die insgesamt zumindest 550 Stunden psychotherapeutischer Tätigkeit zum Erwerb praktischer psychotherapeutischer Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang sowohl mit verhaltensgestörten als auch leidenden Personen anzurechnen sind.

Ausbildungseinrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens für das psychotherapeutische Fachspezifikum

Erwerb praktischer psychotherapeutischer Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang sowohl mit verhaltensgestörten als auch leidenden Personen (400 Stunden)

Tätigkeitsschwerpunkte

Umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen **mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden** mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern.